# Sublizenzvertrag

abgeschlossen (Datum) zwischen

**Österreich Werbung**

Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien

- die „Sublizenzgeberin“

und

- die „Sublizenznehmerin“

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand
	1. Die Sublizenzgeberin hat mit Lizenzvertrag vom 6.8.2019 abgeschlossen zwischen Muellers Bureau Filmproduktions GmbH (im Folgenden Lizenzgeberin genannt), als Lizenzgeberin und Österreich Werbung, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien (im Folgenden Sublizenzgeberin genannt), als Lizenznehmerin einen Lizenzvertrag geschlossen, mit dem der Sublizenzgeberin eine exklusive Lizenz für folgenden Film gewährt wurde:

*Imagevideo Standort Österreich*

* 1. Die Sublizenzgeberin gewährt der Sublizenznehmerin an dem oben genannten Film eine nicht - exklusive Sublizenz. (Das Vertragsgebiet umfasst den Einsatz für eine Kooperation mit einem örtlichen Fernsehsender.)
	2. Der Sublizenzvertrag gilt unbefristet. Der Sublizenzvertrag erlischt jedoch jedenfalls automatisch mit Beendigung des Lizenzvertrages zwischen der Lizenzgeberin und der Sublizenzgeberin.
1. Rechtseinräumung
	1. Die Sublizenzgeberin räumt der Sublizenznehmerin das Recht ein, den Film in der (deutschen, englischen, französischen) Sprachversion in folgenden Medien: Internet und Veranstaltungen – Kooperation auf nicht kommerzieller Basis - zu veröffentlichen und zu verbreiten.
	2. Jegliche darüber hinaus gehende Rechteeinräumung wird von der Sublizenzgeberin ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Weiterübertragungsrecht: Die in diesem Vertrag der Sublizenznehmerin eingeräumten Rechte dürfen nicht auf Dritte übertragen werden. Die Sublizenznehmerin ist nicht berechtigt „Sublizenzierungsverträge“ mit Dritten einzugehen. Es besteht auch kein Bearbeitungsrecht: Die Sublizenznehmerin hat kein Recht, den Film zu kürzen, zu teilen, zu unterbrechen, die Musik auszutauschen bzw. zu ändern oder in jeglicher Sprache zu untertiteln.
2. Materialüberlassung
	1. Die Sublizenzgeberin wird den Film mittels WeTransfer zum Download zur Verfügung stellen. Das Erstellen einer physischen Kopie des Films ist zulässig. Mit Erlöschen dieses Vertrages ist die übermittelte elektronische Datei zu löschen und die Löschung der Lizenzgeberin schriftlich zu notifizieren.
3. Rechtegarantie
	1. Die Sublizenznehmerin garantiert, durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Geo-Blocking im Netz; Verschlüsselung bei Satellitenausstrahlung und dergleichen sicherzustellen, sodass die Rechte nur in dem lizenzierten Gebiet ausgewertet werden.
	2. Die Sublizenznehmerin ist allein für die aus ihrer Nutzung resultierenden Ansprüche aus kollektiver Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zahlungspflichtig und wird die Sublizenzgeberin vollkommen schad- und klaglos halten.
	3. Die Sublizenznehmerin garantiert, dass nach Ablauf dieses Vertrages keine Fortnutzung auf eigenen oder von ihr kontrollierter Websites oder anderer Träger- oder Verbreitungsmedien erfolgt.
4. Lizenzgebühr
	1. Sämtliche in diesem Vertrag, der Sublizenznehmerin eingeräumten Rechte, werden entgeltfrei gewährt.
5. Informationspflichten
	1. Die Sublizenznehmerin wird die Sublizenzgeberin unverzüglich unterrichten, falls sie feststellt, dass Dritte die Urheberrechte der Lizenzgeberin oder die Lizenzrechte der Sublizenzgeberin verletzen. Im Falle von Verletzungen ist die Sublizenznehmerin verpflichtet, die ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Dessen unge-achtet ist auch die Sublizenzgeberin berechtigt, Rechtsverstöße aus eigenem zu verfolgen. In diesem Fall kann die Sublizenzgeberin die Sublizenznehmerin von der Verpflichtung der Rechtsverfolgung entbinden. Unter Rechtsverfolgung ist die Geltendmachung von Unterlassungs-, Beseitigungs-, Entgelt-, Rechnungslegung-, Schadenersatz- und Veröffentlichungsansprüchen zu verstehen. Die Sublizenznehmerin wird die Sublizenzgeberin über den Gang des Verfahrens laufend unterrichten.
6. Erlöschen der Lizenz
	1. Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung des Unternehmens der Sublizenznehmerin erlischt das Sublizenzrecht an dem Film. Ein Wechsel der Sublizenznehmerin ist nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Sublizenzgeberin und Lizenzgeberin zulässig.
7. Garantieausschluss
	1. Die Sublizenzgeberin gewährleistet nicht, dass die Benutzung des Films keine entgegenstehenden Rechte Dritter verletzt. Sie erklärt jedoch, dass ihr selbst keine solchen Rechte Dritter bekannt sind.
8. Schriftform
	1. Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Vereinbarung der Aufhebung bedürfen der Schriftform.
9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
	1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien.

*Wien,*

*Österreich Werbung*

Ort, Datum, firmenmäßige Unterzeichnung Ort, Datum, firmenmäßige Unterzeichnung

Lizenzgeberin Lizenznehmerin